

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Betreff:

**Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Jobcenter
Heidelberg:
Änderung des Vertrages zwischen Stadt
Heidelberg und Agentur für Arbeit
Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	06.05.2009	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	20.05.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Verwaltung und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Dem als Anlage 1 beigefügten Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 28.02.2005 über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird zugestimmt.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Änderungsvertrag „Jobcenter Heidelberg“
	(Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)

Begründung:

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern Begründung: Die ARGE vermittelt mit den Ressourcen von Stadt und Bundesagentur Arbeitsuchende in Arbeit. Ziel/e:
AB 2	+	Langfristig breites, sozial und ökologisch sinnvolles Arbeitsplatzangebot mit verstärkten regionalen Warenströmen fördern Begründung: Die ARGE verbessert in Zusammenarbeit mit Freien Trägern, Beschäftigungsgesellschaften und der Wirtschaft das lokale Arbeitsplatzangebot. Ziel/e:
AB 12	+	(Wieder)eingliederung ins Erwerbsleben und neue Formen der Erwerbsarbeit unterstützen Begründung: Die ARGE erleichtert durch ihre Vermittlungstätigkeit die Eingliederung in das Erwerbsleben. Ziel/e:
AB 14	+	Förderung von Initiativen von und für Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben Begründung: Alle Betroffenen sollen Beratung und Arbeitsangebote nach ihren individuellen Fähigkeiten erhalten. Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Die Vermittlungstätigkeit trägt dazu bei, Armut zu bekämpfen und Ausgrenzung zu verhindern.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

1. Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommunen ist ab 2011 zwingend erforderlich

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20.12.2007 die Regelung des § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern für mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 31.12.2010 die künftige Organisation der Leistungserbringung auf ein zukunftsfähiges rechtliches Fundament zu stellen.

Folgende grundlegende Anforderungen müssen dabei erfüllt sein:

- Dem Grundgedanken für die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, Hilfe „aus einer Hand“ zu gewähren, ist Rechnung zu tragen.
- Die Verwaltung muss so geordnet werden, dass sie effizient, transparent und bürgerfreundlich arbeiten kann.
- Kommunen und Länder müssen auch in Zukunft eine aktive Rolle bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit spielen und die Maßnahmen vor Ort mitgestalten können. Dies ist gesetzlich zu verankern und ein möglichst großer dezentraler Handlungsspielraum der Träger vor Ort anzustreben.
- Die Neuorganisation darf nicht zu Finanzverschiebungen zwischen den staatlichen Ebenen und nicht zu neuen finanziellen Risiken für einzelne Ebenen führen.

Seit Anfang 2008 bemühten sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Arbeits- und Sozialminister der Länder um eine tragfähige Lösung. Nachdem eine Einigung bis Ende 2008 nicht zu Stande kam, erhielten das Bundesministerium sowie die Ministerpräsidenten der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz den Auftrag, bis Februar 2009 einen Kompromissvorschlag zu erarbeiten. Diesen Vorschlag verwarf die CDU- Bundestagsfraktion Anfang März 2009 unter anderem wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken.

Mit Blick auf die Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens wird es nicht mehr möglich sein, die Neuorganisation beziehungsweise die hierfür erforderlichen Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) noch vor den Bundestagswahlen im Herbst 2009 zu verabschieden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat deshalb die Bundesagentur für Arbeit angewiesen, die Ende 2009 oder Anfang 2010 auslaufenden Kooperationsverträge mit kommunalen Partnern bis längstens 31.12.2010 zu verlängern oder der Fortführung zuzustimmen.

2. Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Jobcenter Heidelberg soll bis Ende 2010 fortgeführt werden

Die Stadt Heidelberg und die Agentur für Arbeit Heidelberg haben am 28.2.2005 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung und Ausgestaltungen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geschlossen und dort in § 22 Absatz 2 eine fünfjährige Laufzeit (bis 28.02.2010) vereinbart.

Nachdem zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die Neuorganisation der Zusammenarbeit nicht entschieden ist, müsste zur Gewährleistung eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns der Vertrag entweder verlängert oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zum 01.03.2010 betrieben werden.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen, die in den gesetzlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten gründen (beispielsweise fehlende Gleichberechtigung der Träger) gestaltete sich die Zusammenarbeit bisher vertrauensvoll, kooperativ, konstruktiv, zielführend und letztlich auch erfolgreich. Für alle in den Vollzug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Heidelberg involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stand und steht die Integration der betreuten Menschen in eine Erwerbstätigkeit und die Sicherstellung des Lebensunterhalts im Vordergrund.

Auch die vielerorts kritisierte Unvereinbarkeit der „Arbeitswelten“ einer Bundesbehörde mit der einer Kommunalverwaltung konnte in der Praxis weitestgehend überwunden werden („Alle ziehen an einem Strang“).

Für die Verwaltung gibt es nach den Erfahrungen der letzten vier Jahre keine Alternative zur Fortsetzung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung. Der vorliegende Änderungsvertrag verlängert die Zusammenarbeit über den 28.02.2010 hinaus bis zum 31.12.2010.

3. Inhaltliche Anpassung des Vertrages für sogenannte „Frauenhausfälle“ aufgrund Gesetzesänderung

Im Zusammenhang mit der Verlängerung soll der Vertrag vom 28.02.2005 inhaltlich an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

§ 10 Absatz 2 des Vertrages sieht vor, dass Betreuungsleistungen nach § 16 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), wie beispielsweise Kinderbetreuung oder psychosoziale Betreuung, unmittelbar durch die Stadt beziehungsweise deren Partner und nicht von der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erbracht werden. Dies erstreckt sich dem Wortlaut nach gegebenenfalls auch auf die Betreuung, die für Betroffene im Frauenhaus Heidelberg erbracht wird.

Der Gesetzgeber hat inzwischen durch Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht nur den Regelungsinhalt der §§ 16 und 16 a neu geordnet und ergänzt, sondern mit dem neuen § 36 a auch eine Kostenerstattungsregelung für sogenannte „Frauenhausfälle“ getroffen. Danach kann der kommunale Träger am Standort des Frauenhauses vom kommunalen Träger des seitherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Betroffenen die Erstattung der Kosten verlangen, die in der Zeit des Aufenthalts im Frauenhaus entstanden sind.

Bei der derzeitigen Vertragsausgestaltung darf die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Erstattung nur bezüglich der für den Lebensunterhalt im Frauenhaus aufgewendeten Kosten anfordern, während die Aufwendungen für die dortige Betreuung unmittelbar durch die Stadt geltend zu machen sind, da diese für die Erbringung der Leistung zuständig ist.

Es ist jedoch verwaltungsökonomischer, das Erstattungsverfahren „aus einer Hand“ durchzuführen. Die betroffenen Regelungen in § 10 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 des Vertrages vom 28.02.2005 sollen daher an die neue Rechtslage angepasst werden, damit die ARGE auch die „Frauenhausfälle“ vollständig bearbeiten kann.

gez.

Dr. Joachim Gerner